

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 14.07.2026 die folgende 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung:

§1

§ 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein beratendes Gremium.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Rat bestimmt eine Beigeordnete/ einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Im Fall ihrer/ seiner Verhinderung ist die weitere/ der weitere Beigeordnete zur allgemeinen Vertretung berufen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden (Sauerland), 15.07.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de -Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.